

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Raumordnung, Umwelt und Verkehr
Abteilung Naturschutz
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



D170133



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Marktgemeinde Obritzberg-Rust
z. H. des Bürgermeisters
Marktstraße 14
3123 Obritzberg

RU5-BE-805/002-2016 Beilagen
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben) 2

E-Mail: post.ru5@noel.gv.at - Telefax 02742/9005/15220
Internet: <http://www.noel.gv.at> DVR: 0059986
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
	Karin Altinger-Probst	15215		09. Jänner 2017

Betrifft
Marktgemeinde Obritzberg-Rust, 3123 Obritzberg, Ansuchen um Ausnahmegewilligung zum Entfernen von Biberdämmen sowie zum Fang und Töten von Bibern gemäß § 20 Abs. 4 NÖ NSchG 2000; Bescheid

Bescheid

Über Ihren Antrag vom 28. Oktober 2016 auf Erteilung einer Ausnahmegewilligung zum Entfernen von Biberdämmen sowie zum Fang und Töten von Bibern wird wie folgt entschieden:

Spruch

Der Marktgemeinde Obritzberg-Rust wird die Ausnahmegewilligung zum Entfernen von Biberdämmen sowie zum Fang und Töten von Bibern

- an der Fladnitz, und zwar auf den Gewässerparzellen
 - Grundstück Nr. 165, KG Zagging, zwischen Zagging und Rottersdorf,
 - Grundstück Nr. 57, KG Diendorf, zwischen Zagging und Großhain,
 - Grundstück Nr. 125, KG Hain, zwischen Großhain und Flinsdorf,
- am Weiternbach, Grundstück Nr. 204, KG Hain,

erteilt.

Das Recht ist befristet bis 31. März 2018.

Folgende **Auflagen** sind einzuhalten:

1. Die Durchführung der Fangaktion (ausschließlich Fang mit Lebendfallen) mit anschließender Entnahme der gefangenen Tiere aus dem Bestand darf nur in Abstimmung mit dem NÖ Bibermanagement, Institut für Wildbiologie und Jagdwirtschaft der Universität für Bodenkultur (im Auftrag der NÖ Landesregierung) durchgeführt werden.
2. Vor der Aufstellung der Fallen ist die Zustimmung des Grundeigentümers einzuholen.
3. Aus allgemeinen Gründen des Tierschutzes sind sämtliche Eingriffe, die einer Ausnahmebewilligung bedürfen, während der Aufzuchtzeiten des Bibers (1. April bis 1. September) grundsätzlich nicht gestattet.
4. Wenn im Zeitraum 1. April bis 1. September erhebliche Konflikte durch Biberdämme auftreten, sind Dammentfernungen ausschließlich dann zulässig, wenn dies mit dem NÖ Bibermanagement vorab abgestimmt wurde.
5. Der Lebendfang der Tiere darf nur mit dafür geeigneten Fallen durchgeführt werden, die eine Unversehrtheit der Tiere beim Fang gewährleisten.

Es dürfen ausschließlich folgende Fallen verwendet werden:

- a) Fallen, die vom NÖ Bibermanagement nach Verfügbarkeit ausgegeben werden, oder
- a) Fallen, die mit den unter a) genannten in Funktionalität, Bauart und Größe (Hinweis: entsprechende Baupläne für Biberkastenfallen und Biberröhrenfallen können bei der Naturschutzbehörde bei Bedarf angefordert werden) vergleichbar sind, dadurch ebenfalls eine Unversehrtheit der Tiere beim Fang gewährleisten, und vor ihrem ersten Einsatz der Abteilung Naturschutz des Amtes der NÖ Landesregierung folgendermaßen gemeldet und für geeignet befunden wurden:

Es ist nachzuweisen, dass die Falle in Bauart und Funktionalität den bisher vom NÖ Bibermanagement zur Verfügung gestellten Fallen entspricht.

Dies ist entweder durch Bestätigung des Herstellerunternehmens oder – sofern die Falle nicht über ein Fachunternehmen besorgt wird – durch Bestätigung eines geschulten Biberberaters (vgl. Homepage des Amtes der NÖ Landesregierung http://www.noe.gv.at/Umwelt/Naturschutz/Schutz-der-Artenvielfalt/Schutz_der_Artenvielfalt_Artenschutz_6.html bzw. Informationsfolder des Amtes der NÖ Landesregierung – Abteilung Naturschutz „Der Biber – Baumeister der Natur“) nachzuweisen.

Für die so bestätigte Falle wird von der Abteilung Naturschutz beim Amt der NÖ Landesregierung eine Kennzeichnungstafel zur Verfügung gestellt, die auf der Falle dauerhaft anzubringen ist.

Diese Tafel stellt eine öffentliche Urkunde im Sinne des § 47 AVG dar. Fallen ohne diese Tafel dürfen nicht aufgestellt/verwendet werden.

6. Aufgestellte Fallen sind mindestens zweimal täglich zu kontrollieren, und zwar morgens eine Stunde vor Sonnenauf-, und abends eine Stunde nach Sonnenuntergang.

7. Das Einvernehmen mit de(m)n Jagdausübungsberechtigten für das Aufstellen und die Kontrolle der ausgelegten Lebendfallen ist herzustellen.
8. Der Fang von Bibern ist unverzüglich (noch am selben Tag!) per e-mail (iwj@boku.ac.at) oder telefonisch (0664/8453937) dem NÖ Bibermanagement bekannt zu geben, wobei auch der Aufstellungsort der Falle zu nennen ist. Individuen von Arten, die nicht Ziel des Fangversuches waren, sind unverzüglich unversehrt frei zu lassen.
9. Die Tötung, welche jedenfalls rasch und schmerzfrei zu erfolgen hat, darf ausnahmslos nur dann durchgeführt werden, falls von der Abteilung Naturschutz kein Anspruch für eine Verbringung für Wiederansiedlungsprojekte angemeldet wurde.
10. Zur Sicherung von Begleitdaten, wie Kontrolle der Tötungsmethode, Erhebung morphometrischer Daten (Körpergröße, Gewicht), Erhaltungs- und Ernährungszustand, Geschlechtsbestimmung, Rückstandsanalysen (frische Organproben benötigt), genetische Untersuchungen (Feststellung von Verwandtschaftsbeziehungen, Familiengrößen, Zuzug in Reviere, Ausbreitungswege), sind sämtliche getöteten Biber ausnahmslos dem NÖ Bibermanagement zur Verfügung zu stellen. Gegebenenfalls sind sie in tief gefrorenem Zustand aufzubewahren, damit eine Abholung effizient und umweltschonend abgewickelt werden kann.
11. Nach Sicherung der genannten Daten obliegt der Naturschutzabteilung das Zugriffsrecht auf die Kadaver für Forschungs-, Lehr- und Ausstellungszwecke (Nationalparks, Museen, Schulen, etc.). Ansonsten bedarf die Weitergabe des Tieres einer gesonderten Bewilligung der Behörde.
12. Es ist ein **Bericht** zu verfassen, in dem die gesetzten Maßnahmen (**Dammentfernung, Fallenfang**, mit Angabe des **Datums**) im beiliegenden Formular dokumentiert werden.
Der Bericht ist der Behörde **bis spätestens 15. Juni 2018** vorzulegen.

Rechtsgrundlagen:

§ 20 Abs. 4 und 5 NÖ Naturschutzgesetz 2000, NÖ NSchG 2000, LGBl. 5505.

Begründung

Die Marktgemeinde Obritzberg-Rust hat mit Schreiben vom 28. Oktober 2016 einen Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegewilligung zum Entfernen von Biberdämmen sowie zum Fang und Töten von Bibern gestellt.

Die Landesregierung kann gemäß § 20 Abs. 4 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 Ausnahmen von den Vorschriften nach § 18 gestatten, sofern es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt und unter der Bedingung, dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmegenehmigung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen können. In der Bewilligung ist zumindest festzulegen,

1. für welche Arten die Ausnahme gilt,
2. die zugelassenen Fang- oder Tötungsmittel, -einrichtungen und -methoden und
3. welche Kontrollen vorzunehmen sind.

Die Behörde holte im Rahmen des Ermittlungsverfahrens ein Gutachten eines Amtssachverständigen für Naturschutz ein. Dieses Gutachten vom 22. Dezember 2016 lautet:

„Die Abteilung Naturschutz übermittelt das Ansuchen der Marktgemeinde Obritzberg-Rust zum Entfernen von Biberdämmen sowie zum Fangen und Töten von Bibern zur Erstellung eines Gutachtens.

Als konkret betroffener Konfliktbereich werden drei Gewässerparzellen an der Fladnitz sowie eine Gewässerparzelle am Weiternbach, einem rechtsufrigen Zubringer der Fladnitz, angeführt. Beim Grundstück Nr. 57 zwischen Zagging und Großhain liegt eine Verwechslung vor. Hier ist nicht die KG Zagging sondern die KG Diendorf betroffen.

Im Antrag wird ausgeführt, dass in den genannten Bereichen zahlreiche Drainagen und Regenwassereinflüsse einmünden, deren Funktion durch Biberdämme nicht mehr gewährleistet ist. Darüber hinaus wird eine Gefährdung des Hochwasserschutzes befürchtet. Ein weiterer Konflikt liegt darin, dass die angrenzenden landwirtschaftlichen Begleitwege durch Biberröhren untergraben werden und in Folge einbrechen. Zwischen Großhain und Flinsdorf liegt der Wasserstand lt. Antrag nur mehr 20 cm unter dem Feldwegniveau, was eine Beeinträchtigung des Abflusses nach sich zieht. Bei der Einmündung der Diendorfer Kläranlage befindet sich ein Biberdamm.

Präventionsmaßnahmen wurden durch das wiederholte Auffüllen und Sanieren von Einbrüchen an den Fahrspuren der Begleitwege (mind. 25 Mal) gesetzt.

Befund:

Bei der Begehung am 21. Dezember 2016 wurde folgende Situation vorgefunden: Die Fladnitz liegt im angesprochenen Bereich als technisch ausgebautes Gerinne vor. An der Wasseranschlaglinie ist (in den einsehbaren Bereichen) eine Steinschichtung vorhanden, die darüber hinaus verfugt wurde. Die Böschungen werden zum Teil gemäht, andere Böschungen sind von Gehölzen bestanden. Der Gehölzbestand ist in den flussabwärts gelegenen Bereichen unterhalb der Brücke bei Zagging oftmals nur in Form von Einzelgehölzen vorhanden. An sonst ist ein – zumeist einseitiger – durchgehender Ufergehölzsaum aus Sträuchern und Bäumen vorhanden.

Die Schwerpunkte der Biberaktivitäten liegen im Norden und Süden des beantragten Gewässerabschnittes der Fladnitz. Bachabwärts der Fladnitzbrücke bei Zagging bis zur KG-Grenze wurden zwei ca. 1 Meter hohe Biberdämme sowie ein dritter kleinerer Biberdamm festgestellt. Hier sind auch mehrere Biberrutschen zu den angrenzenden Äckern vorhanden. An den wenigen Gehölzen sind sowohl alte als auch frische Nagespuren vorhanden. Dieser Bereich wird somit trotz der ungünstigen Eigenschaften im Winterhalbjahr vom Biber genutzt. Es wurden mehrere Biberröhren in den angrenzenden Böschungen festgestellt. In einigen Fällen ist es auch zu den im Antrag genannten Einbrüchen am Rand sowie auch direkt am Begleitweg gekommen. Anhand des ausgebrachten Materials war zu erkennen, dass hier bereits Verfüllungen von Absackungen vorgenommen wurden. In die-

sem Gewässerabschnitt ist ein dichter Röhrichtbestand aus Schilf ausgebildet und es konnten einmündende Drainagen und Ausläufe daher nicht festgestellt werden. Weiter bachaufwärts wurden diese allerdings dokumentiert.

Der 2. Besiedlungsschwerpunkt liegt an der Fladnitz unterhalb des Ortsgebietes von Flinsdorf sowie im rechten Zubringer, dem Weiternbach am Grundstück Nr. 204, KG Hain. Bachaufwärts der Feldwegbrücke beim Zusammenfluss Weiternbach und Fladnitz wurden zum Zeitpunkt der Begehung Räumungsmaßnahmen vorgenommen. Hinweise auf Biberaktivitäten wurden insbesondere im obersten Bereich an der KG-Grenze Hain/Flinsdorf festgestellt. Hier waren mehrere Biberröhren in den Uferbereichen zu erkennen. Rechtsufrig ist es am Rand eines Feldweges auch zu einem Einbruch einer Röhre gekommen. Die im Antrag angeführten Staulagen bis zu 20 cm unterhalb des Feldwegniveaus waren hier daher nicht mehr vorzufinden.

Während an der Fladnitz aktuell keine Biberdämme vorhanden sind, konnte am Weiternbach (zumindest) ein aktiver Biberdamm mit einer Stauhöhe von ca. 0,5 Meter festgestellt werden. Dieser Gewässerabschnitt weist aufgrund des durchgehenden dichten Weidengehölzaufwuchses eine gute Eignung als Winterlebensraum für den Biber auf. Hier wurden auch Rutschen zu den angrenzenden Feldern festgestellt.

Zwischen den beiden Besiedlungsschwerpunkten waren vereinzelt Hinweise auf Biber in Form von Fraßhölzern festzustellen. Ein Biberdamm mit einer Stauhöhe von ca. 0,5 Meter befindet sich etwas unterhalb des Ablaufes der Kläranlage von Diendorf. Weiter bachaufwärts liegt ein zweiter Damm, der allerdingst teilweise geöffnet wurde und somit keinen Rückstau nach sich zieht. Der Auslauf der Kläranlage liegt – im Gegensatz zu den sonstig vorgefundenen Drainageeinläufen oder Wassereinläufen – ca. 1 Meter über dem aktuellen Wasserniveau etwa in der Mitte der Böschung. Es ist somit aktuell kein Einstau vorhanden. In der unmittelbaren Umgebung liegen allerdings zwei Drainagen- oder Regenwassereinläufe, die bereits bei geringerem Aufstau eingestaut werden können.

Gutachten:

Der Biber (*Castor fiber*) wurde auf Grund europarechtlicher Verpflichtungen in die NÖ Artenschutzverordnung aufgenommen und unterliegt demnach einem strengen Artenschutz gem. § 18 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000. Die Behörde kann gemäß § 20 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 Ausnahmen von den Vorschriften nach § 18 gestatten, sofern es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt und unter der Bedingung, dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmegenehmigung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen, wobei die Bedingungen des § 20 Abs. 5 zu beachten sind.

In weiterer Folge ist daher aus fachlicher Sicht darauf einzugehen, ob es anderweitige zufriedenstellende Lösungen gibt bzw. ob die Populationen der betroffenen Art trotz Erteilung einer Ausnahmegenehmigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen.

Nutzungskonflikte, die durch das Einstauen von Drainagen- und Regenwassereinläufen oder auch des Ablaufes der Kläranlage entstehen, können durch das Entfernen von Biberdämmen rasch abgemildert werden. Somit besteht aus fachlicher Sicht kein Vorbehalt gegen die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zum Entfernen von Biberdämmen im genannten Bereich.

Da sowohl die Fladnitz als auch der Weibernbach eine geringe Wasserführung aufweist, sind Biber zur Sicherung ihrer Lebensraumansprüche gezwungen, das Gewässer entsprechend aufzustauen. Somit ist zumindest in den Schwerpunktgebieten der Besiedelung davon auszugehen, dass Biber entfernte Dämme umgehend wieder errichtet.

Ein weiterer Konflikt entsteht, wenn Biberröhren im Bereich der angrenzenden Feldwege einbrechen. Diese Situation wurde insbesondere entlang der Fladnitz nördlich von Zagging aber auch unterhalb von Flinsdorf festgestellt. Um dies zu verhindern kann einerseits eine Verfüllung der eingebrochenen Röhren erfolgen oder es kann eine technische Sicherung der Ufer durch Einbringung von Baustahlgitter oder durch Spundung vorgenommen werden. Ersteres wurde von der Gemeinde lt. deren Ausführungen bereits mindestens 25 Mal durchgeführt und wird offensichtlich als nicht mehr zumutbar angesehen, letzteres ist angesichts der betroffenen Lauflängen mit einem höheren finanziellen Aufwand verbunden.

Der Erhaltungszustand in der betroffenen kontinentalen biogeografischen Region Österreichs wird auch im aktuellen Artikel 17-Bericht Österreichs an die Europäische Kommission als günstig bezeichnet. Im Bereich der KG's Zagging und Rottersdorf wurde im Jahr 2012 eine Ausnahmegewilligung zum Fangen und Töten von Bibern erteilt und auch Abfänge vorgenommen. Der Bereich Flinsdorf ist erstmals von Eingriffen betroffen. In Summe wird eine Besiedelung von max. zwei Biberfamilien angenommen. Angesichts der weiter fortschreitenden Wiederbesiedelung Niederösterreichs durch den Biber wird im Fall der Erteilung einer Ausnahmegewilligung nicht davon ausgegangen, dass der günstige Erhaltungszustand der Art gefährdet wird. Zur lokalen Verbreitung der Art im Raum liegen keine Kartierungsdaten vor.

Wenn von der Behörde ein Bescheid zum Entfernen von Biberdämmen und zum Fangen und Töten von Bibern im genannten Gewässerabschnitt erlassen wird, ist aus fachlicher Sicht die Vorschreibung von Auflagen sowie die Befristung mit 31. März 2018 erforderlich.

Auflagen:

1. Die Durchführung der Fangaktion (ausschließlich Fang mit Lebendfallen) mit anschließender Entnahme der gefangenen Tiere aus dem Bestand darf nur in Abstimmung mit dem NÖ Bibermanagement, Institut für Wildbiologie und Jagdwirtschaft der Universität für Bodenkultur (im Auftrag der NÖ Landesregierung) durchgeführt werden.
2. Vor der Aufstellung der Fallen ist die Zustimmung des Grundeigentümers einzuholen.
3. Aus allgemeinen Gründen des Tierschutzes sind sämtliche Eingriffe, die einer Ausnahmegewilligung bedürfen, während der Aufzuchtzeiten des Bibers (1. April bis 1. September) grundsätzlich nicht gestattet.
4. Wenn im Zeitraum 1. April bis 1. September erhebliche Konflikte durch Biberdämme auftreten, sind Dammentfernungen ausschließlich dann zulässig, wenn dies mit dem NÖ Bibermanagement vorab abgestimmt wurde.
5. Der Lebendfang der Tiere darf nur mit dafür geeigneten Fallen durchgeführt werden, die eine Unversehrtheit der Tiere beim Fang gewährleisten. Es dürfen nur Fallen, die von der Naturschutzabteilung bzw. dem NÖ Bibermanagement ausgegeben bzw. überprüft wurden, verwendet werden.
6. Aufgestellte Fallen sind mindestens zweimal täglich zu kontrollieren, und zwar morgens eine Stunde vor Sonnenauf-, und abends eine Stunde nach Sonnenuntergang.
7. Das Einvernehmen mit de(m)n Jagd ausübungsberechtigten für das Aufstellen und die Kontrolle der ausgelegten Lebendfallen ist herzustellen.

8. Der Fang von Bibern ist unverzüglich (noch am selben Tag!) per e-mail (iwj@boku.ac.at) oder telefonisch (0664/8453937) dem NÖ Bibermanagement bekannt zu geben, wobei auch der Aufstellungsort der Falle zu nennen ist. Individuen von Arten, die nicht Ziel des Fangversuches waren, sind unverzüglich unversehrt frei zu lassen.
9. Die Tötung, welche jedenfalls rasch und schmerzfrei zu erfolgen hat, darf ausnahmslos nur dann durchgeführt werden, falls von der Abteilung Naturschutz kein Anspruch für eine Verbringung für Wiederansiedlungsprojekte angemeldet wurde.
10. Zur Sicherung von Begleitdaten, wie Kontrolle der Tötungsmethode, Erhebung morphometrischer Daten (Körpergröße, Gewicht), Erhaltungs- und Ernährungszustand, Geschlechtsbestimmung, Rückstandsanalysen (frische Organproben benötigt), genetische Untersuchungen (Feststellung von Verwandtschaftsbeziehungen, Familiengrößen, Zuzug in Reviere, Ausbreitungswege), sind sämtliche getöteten Biber ausnahmslos dem NÖ Bibermanagement zur Verfügung zu stellen. Gegebenenfalls sind sie in tief gefrorenem Zustand aufzubewahren, damit eine Abholung effizient und umweltschonend abgewickelt werden kann.
11. Nach Sicherung der genannten Daten obliegt der Naturschutzabteilung das Zugriffsrecht auf die Kadaver für Forschungs-, Lehr- und Ausstellungszwecke (Nationalparks, Museen, Schulen, etc.). Ansonsten bedarf die Weitergabe des Tieres einer gesonderten Bewilligung der Behörde.
12. Es ist ein **Bericht** zu verfassen, in dem die gesetzten Maßnahmen (**Dammentfernung, Fallenfang**, mit Angabe des **Datums**) dokumentiert werden. Der Bericht ist der Behörde bis spätestens 15. Juni 2018 vorzulegen.

Hinweis: Schilfbestände entlang der Fladnitz werden vom Blaukehlchen, einer gefährdeten Vogelart, genutzt. Bei Sanierungsmaßnahmen ist daher auf diesen Umstand Rücksicht zu nehmen. Lt. der Falldokumentation des NÖ Bibermanagements ist eine Abstimmung der Maßnahmen mit der Bezirksnaturschutzbehörde gegeben.

Dauer der Erhebung: 3/2 Stunden.“

Mit Schreiben vom 22. Dezember 2016 wurde dieses Gutachten im Rahmen des Parteihörs der Antragstellerin, der NÖ Umweltschutzorganisation und der Universität für Bodenkultur Wien, Institut für Wildbiologie und Jagdwirtschaft, zur Kenntnis gebracht und Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Diese Frist verstrich ungenutzt.

Aufgrund des festgestellten Sachverhaltes und des zitierten Gutachtens des Amtssachverständigen für Naturschutz konnte die Ausnahmebewilligung im spruchgemäßen Umfang erteilt werden.

Zu Auflagepunkt 5 ist festzuhalten, dass – nachdem nicht nur ausschließlich die vom Bibermanagement zur Verfügung gestellten Fallen verwendet werden dürfen – die diesbezügliche Auflage im Sinne eines kontrollierbaren Populationsschutzes entsprechend zu ergänzen war.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

Hingewiesen wird auf das Vorkommen der nach NÖ Artenschutzverordnung besonders geschützten Art des Blaukehlchens im Bereich der Schilfbestände entlang der Fladnitz (s. Gutachten) und die sich daraus ergebende Notwendigkeit der Rücksichtnahme bei der Durchführung von Gewässerpflegemaßnahmen in diesen Bereichen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Naturschutz, einzubringen.**

Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Bellagen) beträgt 30,-- Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl RU5-BE-805/002-2016) anzugeben.

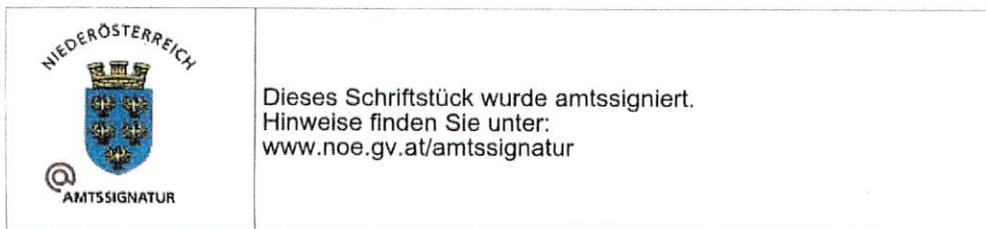
Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE - Beschwerdegebühr“, das Datum 09. Jänner 2017 als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

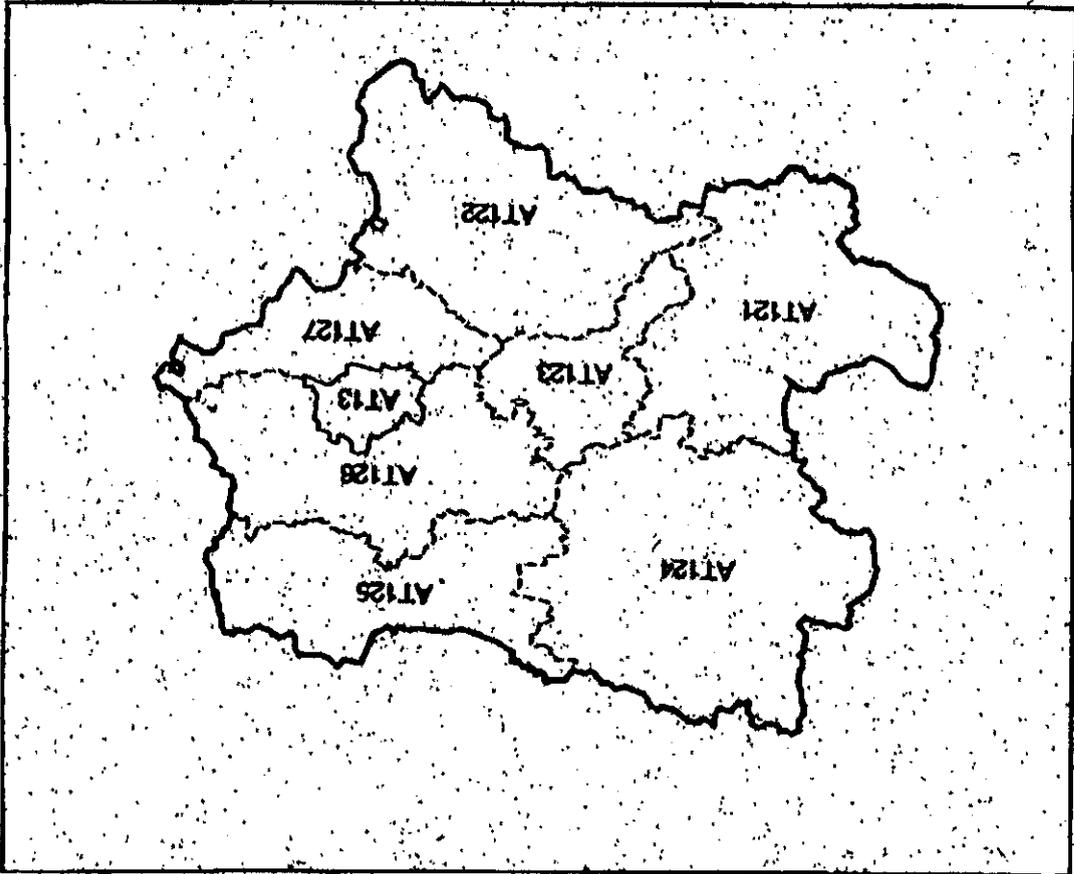
Ergeht an:

1. NÖ Umweltschutzbehörde, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
2. die Universität für Bodenkultur Wien, Institut für Wildbiologie und Jagdwirtschaft, Gregor Mendel Straße 33, 1180 Wien
zur Kenntnis.
3. BD2 Sekretariat Naturschutz, z.H. Herrn Mag. Claus Stundner
zur Kenntnis zu BD2-N-527/275-2011.

NÖ Landesregierung
Im Auftrag
Mag. E c k e r



AT 12	Nordostregion
AT 121	Nordost-Bezirk
AT 122	Nordost-Bezirk-Süd
AT 123	Sankt Pölten
AT 124	Waldviertel
AT 125	Waldviertel
AT 126	Wiener Umland/Nordteil
AT 127	Wiener Umland/Südteil



Die Gebietsstruktur NUTS ist eine einheitliche Klassifikation zur Erhebung der regionalen Statistik der Europäischen Union.

NUTS